

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/5422 —**

**Durchgeführte Bildungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland mit Mitteln
der Gemeinschaftsinitiative „New Opportunities for Women“ der Europäischen
Gemeinschaften**

Vorbemerkung

Die EG-Kommission hat im Rahmen der Strukturfonds gemäß Artikel 11 der Koordinierungsverordnung [VO (EWG) Nr. 4253/88, Abl. Nr. 374/1] die Möglichkeit, aus eigener Initiative „den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind“.

Im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF), des arbeitsmarktpolitischen Instruments der Gemeinschaft, hat die Kommission drei Gemeinschaftsinitiativen HUMANRESSOURCEN konzipiert, und zwar

- EUROFORM: Förderung neuer Berufsqualifikationen, neuer Fachkenntnisse und mit dem technologischen Wandel und der Vollendung des Binnenmarktes einhergehender Beschäftigungsmöglichkeiten;
- NOW: Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich der Beschäftigung und der beruflichen Bildung;
- HORIZON: Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung Behindeter und benachteiligter Gruppen.

Allen diesen Gemeinschaftsinitiativen gemeinsam (mit Ausnahme bestimmter Zielgruppen von HORIZON) ist die Einrichtung trans-

nationaler Partnerschaften, insbesondere mit dem Ziel des Wissenstransfers in die weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft.

Die Umsetzung dieser Gemeinschaftsinitiativen ist verwaltungsmäßig nicht einfach. Die Gründe dafür liegen vorwiegend darin, daß die Entwicklung transnationaler Partnerschaften sowohl Ziel als auch Fördervoraussetzung dieser Initiativen sind. Daneben sollen sie Gemeinschaftsprogramme wie FORCE, EUROTECNET, LEDO, ERGO, HELIOS sowie spezifische Frauenprogramme und -netze verstärken, obwohl die jeweiligen Förderbedingungen weitgehend nicht miteinander vereinbar sind.

Für die Gemeinschaftsinitiativen HUMANRESSOURCEN gelten die in den Strukturfondsverordnungen und insbesondere in der ESF-Verordnung enthaltenen Vorschriften. Das bedeutet, daß förderfähige Zielgruppen Langzeitarbeitslose, jugendliche Arbeitslose sowie in bestimmten Regionen von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen sowie Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen sind.

1. Wie viele Bildungsmaßnahmen für Frauen wurden in der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsinitiative „New Opportunities for Women“ (NOW) beantragt?

Seit Beginn der Ausschreibung der Gemeinschaftsinitiative NOW (Neue Arbeitsmarktchancen für Frauen) im September 1991 wurden insgesamt 82 Projektanträge beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingereicht, darunter sieben Anträge auf Technische Hilfe.

Zehn Anträge wurden aufgrund inhaltlicher Mängel abgelehnt, 15 Anträge wurden von den Antragstellerinnen, überwiegend wegen Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen, zurückgezogen und vier Anträge wurden auf die Gemeinschaftsinitiative EUROFORM übertragen.

2. Wie viele Maßnahmen wurden bewilligt und erfolgreich durchgeführt?

25 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 11,12 Mio. DM wurden bislang vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bewilligt.

Zum Erfolg der Durchführung kann definitiv erst nach dem 31. Dezember 1994 Stellung genommen werden, weil die Projekte in der Regel mit diesem Datum enden und eine Evaluierung erst dann erfolgen kann. Darüber hinaus liegen von den meisten Projektträgern/Projektträgerinnen die für die weitere Teilfinanzierung erforderlichen Zwischenberichte noch nicht vor.

3. Wie viele arbeitslose Frauen wurden durch die Initiative NOW in der Bundesrepublik Deutschland gefördert?

An dem Stichtag 21. Juli 1993 wurden insgesamt 13 360 arbeitslose Frauen durch diese Gemeinschaftsinitiative gefördert, darun-

ter 543 Frauen in Qualifizierungsprojekten. Für 12 817 arbeitslose Frauen wurden Beratungsdienstleistungen zur beruflichen Orientierung und Integration in den Arbeitsmarkt erbracht.

4. Welchen Inhalts waren/sind die durchgeführten Maßnahmen, und wer waren/sind die Träger dieser Maßnahmen?

Die Initiative NOW dient der Förderung der Chancengleichheit für Frauen in den Bereichen Beschäftigung und berufliche Bildung. Ziel ist es, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen zu verbessern, und zwar durch die Förderung einer angemessenen Ausbildung, die Beratung von Frauen, die ein eigenes Unternehmen gründen wollen, sowie die Konzentration der Qualifizierung auf potentielle Wachstumssektoren. In der Bundesrepublik Deutschland liegt der Schwerpunkt der eingereichten Projektträger inhaltlich in vier Bereichen:

- Berufsorientierung und Berufsvorbereitung in unterschiedlichen beruflichen Sektoren; in diesem Teilbereich wurden 25,3 % aller Projektanträge gestellt;
- Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung und Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen. Dieses Qualifizierungsziel wurde mit 46,7 % am häufigsten ausgewiesen;
- Qualifizierung im Datenverarbeitungsbereich mit einem Anteil von 8 % der Projektanträge und
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf Existenzgründungen; hierauf entfielen 20 % aller Projektanträge.

Die Initiative NOW hat in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich dazu beigetragen, die Ziele des mittelfristigen EG-Aktionsprogrammes zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Bereich der beruflichen Qualifizierung und gleichberechtigter Teilnahme auf dem Arbeitsmarkt umzusetzen. In den Projekten sollen innovative Qualifizierungskonzepte verfolgt werden, die sowohl inhaltlich und methodisch als auch in ihrer organisatorischen Anlage den besonderen Lebensbedingungen der Frauen entsprechen, z. B. durch die Finanzierung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und andere betreuungsbedürftige Personen. Ziel der transnationalen Zusammenarbeit mit Projektträgern aus anderen EG-Mitgliedstaaten ist neben einem Wissenstransfer in die Regionen mit Entwicklungsrückstand auch die Verwertung von in diesen Ländern erzielten Ergebnissen und gemachten Erfahrungen. Durch die Erarbeitung und Erprobung neuer Konzepte soll ein Beitrag zur Erweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und des Berufsbildungsangebots geleistet werden.

Insgesamt wurden die Anträge von 66 Bildungsträgern eingereicht. Antragsteller im Rahmen von NOW sind überwiegend kleine und mittlere gemeinnützige Bildungseinrichtungen. Unterteilt nach Organisationstypen sind dies:

- 11 Träger nationaler, regionaler oder lokaler Organisationen (einschl. Volkshochschulen und Universitäten),

- 32 Berufsbildungseinrichtungen,
- 15 Einrichtungen in der Trägerschaft von Frauenverbänden und sonstiger Trägerschaft und
- acht Bildungseinrichtungen der Sozialpartner.

5. Wie viele Mittel der Bundesanstalt für Arbeit wurden zur Finanzierung des nationalen Anteils in Höhe von mindestens 55 % der beantragten Mittel über NOW ausgeschüttet?

Die Bundesanstalt für Arbeit beteiligt sich mit insgesamt 7 999 731 DM (Stichtag 21. Juli 1993) an der Finanzierung der NOW-Projekte. Dies entspricht einem Anteil von 49,7 % an dem Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, die für die Kofinanzierung der NOW-Projekte zur Verfügung gestellt wurden.

6. Wie viele und welche anderen öffentlichen Mittel wurden ausgeschüttet?

Insgesamt wurden 8 479 994 DM andere öffentliche Mittel für die Kofinanzierung der NOW-Projekte zur Verfügung gestellt (Stichtag 21. Juli 1993). Auf die öffentlichen Mittel entfallen im einzelnen:

– Bundesmittel	1 624 851 DM (10,1 %)
– Landesmittel	4 778 026 DM (29,7 %)
– Kommunale Mittel	1 685 955 DM (10,5 %)
p. m.	– Eigenmittel 391 162 DM.

7. Inwieweit ist es zutreffend, daß die Zielgruppe „arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen“ der Gemeinschaftsinitiative NOW zum überwiegenden Teil nicht von der Bundesanstalt für Arbeit kofinanziert werden können, weil die wenigsten Frauen die Voraussetzungen für Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfüllen?

Der hohe Finanzierungsanteil der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. Antwort zu Frage 5) zeigt, daß die Aussage in dieser Form zu allgemein ist.

Für die Gewährung von Unterhaltsgeld ist u. a. notwendig, daß die Antragstellerinnen innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung ausgeübt haben. In bestimmten Fällen, z. B. wegen der Erziehung von Kindern, kann die beitragspflichtige Beschäftigung noch länger unterbrochen sein. Liegt dagegen die frühere Berufstätigkeit zu lange zurück, erhalten die Antragstellerinnen zwar kein Unterhaltsgeld, jedoch kann das Arbeitsamt die Kosten für notwendige und aussichtsreiche Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen übernehmen, wenn nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird.

Hier ist die sachgerechte Antragstellung des Bildungsträgers gefragt, die Finanzierung gegebenenfalls so anzulegen, daß z. B. die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme von der Bundesanstalt für Arbeit und das Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfonds erstattet werden.

8. Inwieweit ist es zutreffend, daß die Bewilligung von NOW-Maßnahmen durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für Träger, die Maßnahmen mit öffentlichen Geldern nach dem Arbeitsförderungsgesetz durchführen wollen, von folgenden Bedingungen abhängig ist:
 - a) Nachweis durch den Träger über die individuellen Leistungen der zuständigen Arbeitsämter für die Teilnehmerinnen über die Höhe der bewilligten Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Unterbringungszuschuß, Unterhaltsgelder und Versicherungsleistungen,

Der Nachweis der individuellen Leistungen ist in den Fällen erforderlich, in denen diese personengebundenen Leistungen zur Kofinanzierung der zuschüßfähigen Gesamtkosten des zu fördernden Projektes eingebbracht werden. Nur durch die Summierung der Einzelleistungen kann die Bestätigung erbracht werden, daß der nationale Kofinanzierungsanteil von mindestens 55 % gesichert ist. Eine pauschalierte Abrechnung ist nach dem Gemeinschaftsrecht nicht möglich. Ausreichend ist allerdings die Vorlage der entsprechenden personenbezogenen Leistungsbescheide in Kopie.

- b) im Falle der beabsichtigten zeitversetzten Durchführung von zwei Lehrgängen im NOW-Antragszeitraum Nachweis durch den Träger, daß das Arbeitsamt auch den zweiten Lehrgang bereits bewilligt hat, bevor das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die NOW-Gelder für den Träger bewilligt?

Diese Aussage ist nicht zutreffend. Für die Antragsbewilligung und Mittelbindung reichen Absichtserklärungen der kofinanzierenden Stellen, also auch der Arbeitsämter, aus.

9. Inwieweit ist es zutreffend, daß die Bundesanstalt für Arbeit Richtlinien an die Arbeitsämter ausgegeben hat, wonach die Bewilligung einer Maßnahme frühestens drei Monate und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Maßnahme erfolgen kann?

Die Förderung der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme setzt voraus, daß das Arbeitsamt vor Beginn der Bildungsaufnahme mit positivem Ergebnis geprüft hat, daß die inhaltlichen Voraussetzungen des § 34 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erfüllt sind.

In § 10 Abs. 1 Anordnung, Fortbildung und Umschulung ist hierzu ergänzend festgelegt, daß der Bildungsträger die zur Prüfung gemäß § 34 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erforderlichen Unterlagen grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Maßnahmbeginn beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen hat und das Arbeitsamt bei verspäteter Vorlage verlangen kann, daß der Beginn verschoben wird.

Im Erlaßwege ist darüber hinaus geregelt, daß das Ergebnis der Prüfung dem Bildungsträger spätestens zwei Wochen, bei sog. Folgemaßnahmen spätestens vier Wochen, vor Maßnahmebeginn mitzuteilen ist.

10. Inwieweit ist es mit datenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar, wenn private Bildungsträger von ihren Teilnehmerinnen den schriftlichen Nachweis über individuelle Leistungen der Arbeitsämter einfordern müssen, um dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Nachweis über die nationale Kofinanzierung der EG-Initiative NOW erbringen zu können?

Diese Datenerhebung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Danach ist das Erheben personenbezogener Daten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, vor einer Auszahlung auch die von den Projektträgern als nationalen Finanzierungsanteil eingesetzten Leistungen zu kontrollieren, ergibt sich aus Artikel 13, Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (Abl. Nr. L 185/9) und Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Abl. Nr. L 374/1). Danach treffen die Mitgliedstaaten u. a. die erforderlichen Maßnahmen, um

- regelmäßig zu überprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden.

Daneben können die Finanzkontrolle der Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beim Zuwendungsempfänger vor Ort prüfen, ob die Nachweise über die Finanzierung vorliegen [Artikel 23. Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 4253/88].

Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Fall ist, erweist sich nachträglich ein Teil der gewährten finanziellen Beteiligung des Europäischen Sozialfonds als nicht gerechtfertigt. Der unrechtmäßig gezahlte Betrag ist an die Kommission zurückzuzahlen [Artikel 24 Abs. 3 Verordnung (EWG) Nr. 4253/88]. Der Mitgliedstaat ist subsidiär für die Zurückzahlung der unregelmäßig gezahlten Beträge verantwortlich [Artikel 23 Abs. 1, dritter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88].

Aus diesen rechtlichen Vorgaben ergibt sich für das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als Bewilligungsbehörde die Erfordernis, die Auszahlung der Vorschüsse von dem Nachweis der national eingesetzten Kofinanzierungsmittel abhängig zu machen.

Es muß unterstrichen werden, daß Träger, die individuelle Leistungen im Rahmen ihres Finanzierungsplans einsetzen, sich nicht mit dem Hinweis auf datenschutzrechtliche Vorschriften der erforderlichen Nachweispflicht entziehen können. Das Ergebnis

wäre anderenfalls eine Nichtprüfmöglichkeit der gesamten Maßnahme und damit die unzulängliche Sicherung des ordnungsgemäßen Einsatzes öffentlicher Mittel.

11. Gibt es zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abgestimmte einheitliche Richtlinien im Hinblick auf die Sicherstellung der nationalen Kofinanzierung von EG-Maßnahmen?

Es gibt keine Richtlinien zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Hinblick auf die Sicherstellung der nationalen Kofinanzierung von EG-Maßnahmen.

Die Kofinanzierung von ESF-geförderten Maßnahmen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit wird durch Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz aufgebracht. Im Rahmen der Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen HUMANRESSOURCEN sind die antragstellenden Projektträger für die Sicherstellung der nationalen Kofinanzierung verantwortlich. Soweit zur Finanzierung eines Projektes Mittel der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen sind, gibt die Bundesanstalt für Arbeit auf Anfrage diese Mittel zur Kofinanzierung frei, wenn diese Mittel nicht zur eigenen Kofinanzierung von ESF-Zuschüssen benötigt werden.

12. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von den Bildungsträgern den Nachweis der Bewilligung der Maßnahme durch das Arbeitsamt verlangt, aber mit der schriftlichen Form der Bewilligungsbescheide des Arbeitsamtes (Maßnahmebogen) nicht einverstanden ist, und dann vom Träger verlangt, das Arbeitsamt zu einer anderen Form des Bewilligungsbescheides zu bewegen?

Der Maßnahmebogen hat keine Auswirkung und somit nicht die rechtliche Qualität eines Bewilligungsbescheides. Für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung reicht eine Absichtserklärung des kofinanzierenden Arbeitsamtes aus. Die Auszahlungen erfolgen jedoch erst nach Vorlage der Bewilligungsbescheide. Zwingend erforderlich ist, daß dem Zuwendungsbescheid des Arbeitsamtes der konkrete Bezug zu der durch die Initiative NOW geförderten Maßnahme zu entnehmen ist, und die Teilnehmerinnenzahl, das Berufsfeld, die Förderhöhe (DM-Betrag) und der Zeitraum der Leistung mit dem durch den ESF bewilligten Projekt übereinstimmen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen, aus der sich die EG-rechtlichen Anforderungen ergeben.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der ihm nachgeordneten Bundesanstalt für Arbeit geben muß, damit der Nachweis der nationalen Kofinanzie-

rung gegenüber der EG schneller erbracht werden kann und damit die Mittel der Europäischen Gemeinschaften zügiger in die Bundesrepublik Deutschland fließen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie gedenkt sie dies zu erreichen?

Der Nachweis der Kofinanzierung muß nicht gegenüber der EG, sondern gemäß Gemeinschaftsrecht gegenüber der bewilligenden nationalen Stelle, hier dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, erbracht werden. Es ist auch nicht zutreffend, daß die Strukturfondsförderung nicht zügig in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Bundesanstalt für Arbeit stimmen ihre Tätigkeiten im Bereich der Strukturfondsförderung eng ab. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich allein daraus, daß der größte Teil der auf den Bund entfallenden Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds durch die Bundesanstalt für Arbeit umgesetzt und kofinanziert wird. Eine darüber hinausgehende Abstimmung über die aus verschiedenen Quellen kommende nationale Kofinanzierung, z. B. aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln, Bundesmitteln und im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen HUMANRESSOURCEN auch privaten Mitteln, ist schon deshalb nicht möglich, weil über die Vergabe dieser Mittel die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden. Es ist Aufgabe des Bildungsträgers, sich bei seiner Finanzierungsplanung um diese Mittel zu bemühen. Sie kann ihm weder vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung noch von der Bundesanstalt für Arbeit abgenommen werden.

Die Arbeitsämter sprechen trotz ihrer Arbeitsbelastung in der Regel die Bewilligungen zügig aus; das setzt allerdings voraus, daß sich die Projektträger auch ihrerseits rasch bei den Arbeitsämtern um die erforderlichen Absichtserklärungen oder Bestätigungen der Kofinanzierung bemühen.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Nachweis öffentlicher Gelder als Kofinanzierung von EG-Programmen, die in Form von individuellen Leistungen der Sozialträger gegenüber den Leistungsempfängern erbracht werden, Sache der Sozialträger und nicht privater Dritter ist?

Nein. Die Sozialträger unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Eine Offenbarung der geschützten Sozialdaten ist lediglich im Rahmen der §§ 67 bis 77 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zulässig; sie ist nicht für den Kofinanzierungsnachweis von ESF-geförderten Projekten vorgesehen. Wenn die Projektträger zur Kofinanzierung individuelle Leistung der Sozialträger verwenden, so können sie diese Kofinanzierung auch im einzelnen nachweisen, weil jeder einzelne Teilnehmer seine Leistungen einverständlich eingebracht hat.

Der Übermittlungsweg durch die Sozialträger wäre zudem umständlicher als die Vorlage der personenbezogenen Zuwendungsbescheide durch die Projektträger.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß das Arbeitsförderungsgesetz Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Weiterbildungsmaßnahmen die Annahme von Praktikumsstellen im EG-Ausland untersagt, obwohl die Arbeitsmarktpolitik EG-weit mehr Mobilität und Flexibilität von potentiellen Arbeitskräften erwartet?

Nach § 34 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz darf nur die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes durchgeführt wird. Eine Bildungsmaßnahme verliert jedoch dann nicht den Charakter eines inländischen Bildungsangebots, wenn es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, daß einzelne Lehrgangsteile im Ausland stattfinden und

- die einzelnen Lehrveranstaltungen im Ausland mit den übrigen Lehrgangsteilen eine einheitliche Maßnahme bilden,
- sie in einem engen, zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dieser ablaufen,
- es sich um integrierte, unselbständige Teile des im einzelnen vorgeschriebenen Lehrgangs handelt und
- der Träger seinen Sitz im Inland hat, und die wesentlichen Lehrveranstaltungen im Inland stattfinden.

Darüber hinaus ist § 34 Abs. 1 AFG dahin gehend auszulegen, daß es für eine Förderung der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Inland unschädlich ist, wenn die Bildungsmaßnahme für eine bestimmte Zeit für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen wird. Die finanzielle Förderung der im Inland durchgeführten Teile der Bildungsmaßnahme bleibt dann gesichert. Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes können allerdings keine Förderleistungen gewährt werden. Dies gilt entsprechend für Praktikumszeiten, sofern diese Bestandteil der Bildungsmaßnahme sind und der Teilnehmer auch während der Ableistung des Praktikums nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert wird. Sofern das Praktikum nicht Bestandteil der Bildungsmaßnahme ist, sondern ergänzend hierzu ohne Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz durchgeführt wird, bestehen keine Bedenken, diesen Zeitraum als unschädliche Unterbrechung der Bildungsmaßnahme anzusehen.

16. Gedenkt die Bundesregierung das Arbeitsförderungsgesetz dahin gehend zu ändern, daß Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Bundesrepublik Deutschland die Freizügigkeit des EG-Binnenmarktes nutzen können, also auch im EG-Ausland Weiterbildungsmaßnahmen, Praktika und Stellen wahrnehmen können?

Die Bundesregierung prüft, ob und inwieweit die Erfordernisse des Europäischen Binnenmarktes auf Dauer eine Anpassung des Förderungsrechtes des Arbeitsförderungsgesetzes erforderlich machen, ohne daß die wirtschaftliche Verwendung der Mittel der Beitragszahler an die Bundesanstalt mangels Überprüfungsmöglichkeiten gefährdet wird. Im Hinblick auf die finanziellen Belastungen aus der deutschen Einheit und konjunkturbedingter Defizite kann jedoch gegenwärtig eine Ausweitung des Förderungsrechts für die nächste Zeit nicht in Aussicht gestellt werden.

17. Welche Überlegungen der Bundesregierung gibt es, EG-Fördermittel, die zur Qualifizierung von Arbeitskräften, Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten bzw. auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten, bereitgestellt werden, in Zukunft für die Bundesrepublik Deutschland effektiver nutzen zu können?

Die in der Frage implizit enthaltene Aussage, daß die Mittel der EG nicht effizient in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt würden, ist nicht zutreffend. Der Einsatz der ESF-Mittel unterliegt einer kontinuierlichen Kontrolle durch einen speziell eingesetzten Begleitausschuß, die Finanzkontrolle der Kommission sowie durch die Landesrechnungshöfe, den Bundesrechnungshof sowie den Europäischen Rechnungshof. Die Mittelverwendung wird darüber hinaus einer ex-ante sowie einer ex-post Bewertung unterzogen.

18. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es eine engere Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geben muß, damit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten von Jugendlichen und Benachteiligten zum Arbeitsmarkt wirkungsvolle Maßnahmen durchgeführt werden können?

Diese Auffassung teilt die Bundesregierung nicht. Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Verwalter des Europäischen Sozialfonds und den anderen zu beteiligenden Bundesministerien, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und den Arbeits- und Sozialministerien der Länder erfolgt eine enge Abstimmung. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kofinanziert zudem eine Reihe von ESF-geförderten Projekten.

19. Wie gedenkt die Bundesregierung diese notwendigen Schritte im Hinblick auf die Änderungen der Strukturfonds-Politik der EG (z. B. im Hinblick auf die Gemeinschaftsinitiativen Humanressourcen) zu erreichen?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung im Hinblick auf die Verfahrensvereinfachung zur Beantragung und Bewilligung von EG-Geldern inkl. dem Nachweis der nationalen Kofinanzierung für die Bildungsträger der Bundesrepublik Deutschland?

Es ist immer Bestreben der Bundesregierung, daß die Vergabe der von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Finanzmittel zügig und verwaltungsmäßig unkompliziert erfolgt, wobei natürlich die – nicht immer verwaltungsmäßig einfachen – EG-rechtlichen Vorgaben und Erfordernisse der Finanzkontrolle beachtet werden müssen.

Auf den Nachweis der Kofinanzierung durch die Projektträger im Rahmen ihrer Projektverantwortung kann die Bundesregierung auch in Zukunft nicht verzichten, da sie gegenüber den Europäischen Gemeinschaften dafür verantwortlich ist.

Eine rasche Bewilligung der Fördermittel scheitert in zahlreichen Fällen daran, daß

- die Projektanträge
 - = die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen,
 - = sachlich und rechnerisch unvollständig sind und
 - = keinen konsistenten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten,

und

- die Projektträger
 - = die geforderten Nachbesserungen mit großen zeitlichen Verzögerungen liefern bzw. ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, und, was auch häufig vorkommt,
 - = kurz nach der Bewilligung eine Änderung des Bewilligungsbescheides beantragen sowie
 - = den transnationalen Partner nicht nachweisen.

Die Bundesregierung hat in den Verhandlungen zu der zwischenzeitlich vom Rat verabschiedeten Revision der Strukturfondsverordnungen gefordert, die Zahl der Gemeinschaftsinitiativen zu verringern und im Bereich des ESF auf eine einzige, unter Berücksichtigung bestimmter zielgruppenorientierter Schwerpunkte, zu beschränken. Das Grünbuch der Kommission zu den Gemeinschaftsinitiativen spiegelt dieses Anliegen wider. Auf diese Weise würde seitens der Gemeinschaft ein wirksamer Beitrag zur Vereinfachung der Umsetzung und des – im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln – aufwendigen Verwaltungsverfahrens geleistet.

